

## **1. Annahme von Belohnungen und Geschenken**

Rechtsgrundlagen für die folgenden Ausführungen sind das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Teil I Nr.5 vom 21. Januar 2013 zu den Ausführungsvorschriften Belohnungen und Geschenken - AV BuG (Amtsblatt Nr. 5/01.02.2013) sowie die Dienst-anweisung zur Anwendung der „Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen innerhalb des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin (DA BUG) mit Stand vom 13.04.2015.

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes dürfen keine Geschenke, Belohnungen oder sonstige Vorteile annehmen, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf stehen. Alle Belohnungen und Geschenke die dem/der Beschäftigten direkt oder indirekt zugewendet werden, ohne dass er/sie ein Anrecht darauf hat, sind Vorteile wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlich Art.

Beamtinnen und Beamte dürfen gemäß §42 Beamtenstatusgesetz auch nach Beendigung des aktiven Dienstes keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf das Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der letzten Dienstbehörde.

Geschenke, Belohnungen oder sonstige Vorteile sind: Geldzahlungen und Sachwerte - z.B. Preisverleihung, Überlassung von Sachen zum Gebrauch oder zum Verbrauch, Gutscheine, besondere Vergünstigungen und Einladung mit Bewirtung.

Auf den Wert der Belohnung oder des Geschenkes kommt es nicht an!

Weder zustimmungs- noch anzeigepflichtig sind gem. Ziffer 9 Abs. 2 der AV BuG in Verbindung mit der DA BUG: (gilt nicht für Dienstkräfte mit Vergabe- und Submissionsaufgaben !)

- Geschenke, einschl. Annahme von Frei- und Eintrittskarten im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten als Repräsentantin oder Repräsentant des Dienstherrn, soweit eine Ablieferung des Vorteils erfolgt, es sei denn, dass diese wegen der Natur des Vorteils nicht möglich ist (Ziffer 9, Buchst. **a** AV BuG)
- Annahme allgemein üblicher Gastgeschenke offizieller Delegationen (Ziffer 9, Buchst. **b** AV BuG)
- Annahme von geringwertigen Gelegenheits- oder Werbegeschenken, z.B. Kalender, Kugelschreiber im Wert bis 5 € je Vorteilsgeber und Kalenderjahr (Ziffer 9, Buchst. **c** AV BuG)
- Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, z.B. Mitfahrgelegenheit (Ziffer 9, Buchst. **d** AV BuG)
- Annahme einer Aufmerksamkeit einzelner Bürgerinnen und Bürger mit der der Dank der Allgemeinheit uneigennützig zum Ausdruck gebracht werden soll, mit einem Wert von insgesamt 10 € (Ziffer 9, Buchst. **e** AV BuG)
- Annahme üblicher und angemessener Bewirtung bei offiziellen Veranstaltungen, Empfängen, Jubiläen u.ä. (Ziffer 9, Buchst. **f** AV BuG) **Ausnahme:** Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Genehmigung bzw. Errichtung eines Bauvorhabens durchgeführt werden.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Unterlagen.

- AV BUG vom 21.01.2013
- DA BUG vom 13.04.2015
- Merkblatt der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Stand 2013)
- Vordruck Anzeigen und Anträge auf Zustimmung im Einzelfall